

Anzug betreffend die Umsetzung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung während des Maturitätslehrgangs gemäss Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV)

23.5539.01

Im Juni 2023 wurden die totalrevidierten Rechtsgrundlagen der Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) und des gleichlautenden Maturitätsanerkennungsreglementes (MÄR) sowie der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren über die Zusammenarbeit im Bereich der gymnasialen Maturität verabschiedet. Verordnung und Reglement sollen am 1. August 2024 in Kraft treten.

Neu wird eine Bestimmung zur Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in die MAV aufgenommen (Art. 31). Den Schülerinnen und Schülern soll ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Förderung der Laufbahngestaltungskompetenzen zur Verfügung stehen. Die Schülerinnen und Schüler sollen während des Maturitätslehrgangs auf die zukünftigen Studien- und Berufsentscheide vorbereitet werden. Sie sollen die dafür notwendigen längerfristig ausgestalteten Laufbahngestaltungskompetenzen erwerben. Damit sollen unter anderem die Studienwahl erleichtert und Studienabbrüche vermindert werden. Die Umsetzung dieses Artikels fällt als kantonale Massnahme in die Zuständigkeit der Kantone.

Der Rahmenlehrplan Maturitätsschulen vom 8. September 2023, der sich in Vernehmlassung befindet, macht zur konkreten Ausgestaltung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung keine verbindlichen Vorgaben; vermerkt ist bloss, dass die Gymnasien bei der Umsetzung der überfachlichen Kompetenzen während der ganzen Gymnasialzeit auch geeignete Gefässe für die Förderung der für die Studien- und Berufswahl wichtigen Laufbahngestaltungskompetenzen bereitstellen sollen.

Die Anzugstellenden begrüssen die Einführung einer kostenlosen Laufbahnberatung in der revidierten Maturitätsanerkennungsverordnung, die bei einer guten Umsetzung sowohl den Schülerinnen und Schülern als auch der Wirtschaft und der Gesellschaft von Nutzen sein wird. Die in Art. 31 vorgeschlagene Massnahme, die lediglich ein kostenloses Angebot vorsieht, ist jedoch zu unverbindlich, um den erhofften Nutzen zu bringen. Um die vom SBFJ genannten Ziele zu erfüllen, muss die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ein verbindlicher und integraler Bestandteil der gymnasialen Ausbildung werden und sich über alle vier Jahre erstrecken, damit die Auseinandersetzung mit der möglichen Eignung für Berufsfelder kontinuierlich erfolgt.

Die Anzugstellenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten:

1. ob die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zu einem verbindlichen und integralen Bestandteil der gymnasialen Ausbildung gemacht werden kann,
2. wie ein geeignetes Qualitätsmanagement zur periodischen Überprüfung der Wirksamkeit der neu eingeführten Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung umgesetzt werden kann
3. wie die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung nicht als eine reine Studienberatung, sondern als umfassende Beratung, die auch die Wirtschaft einbezieht und damit die Schülerinnen und Schüler optimal auf den Arbeitsmarkt vorbereitet, umgesetzt werden kann,
4. ob die Umsetzung von Punkt 3 von der kantonalen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gewährleistet werden kann.
5. falls die Umsetzung von Punkt 3 nicht mit kantonalen Mitteln möglich ist, ob eine Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern eingegangen werden kann, um den Schülerinnen und Schülern eine umfassende Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung anzubieten.
6. ob eine bikantonale Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen im Kanton Baselland (Hauptabteilung Berufs- und Mittelschulen und Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) zielführend ist, um die Punkte 1-3 umzusetzen.

Ein ähnlich lautender Vorstoss wurde auch im Kanton Basel-Landschaft eingereicht.

Catherine Alioth, Nicole Kuster, David Jenny, Franziska Roth, Joël Thüring, Sasha Mazzotti, Jenny Schweizer, Béla Bartha